



Gemeinde Barsbüttel

41. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung

Unterlage zur Beschlussfassung nach § 6 BauGB

Stand: 30.11.2017



Auftraggeber:
Gemeinde Barsbüttel
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel

Auftragnehmer:
WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	6
1.1	Gründe und Planerfordernis.....	6
1.2	Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens.....	6
2.	Das Plangebiet	6
2.1	Lage im Gemeindegebiet.....	6
2.2	Nutzungs- und Freiraumstruktur.....	7
2.3	Orts- und Landschaftsbild.....	7
2.4	Kultur- und Sachgüter.....	7
2.5	Umwelteinwirkungen	7
3.	Bedarfe	8
4.	Planerische Rahmenbedingungen	9
4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP).....	9
4.2	Regionalplan 1998.....	10
4.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel (FNP).....	10
4.4	Landschaftsplan.....	11
4.5	Schutzgebiete und –objekte	11
5.	Entwicklungsziele und geplante Darstellungen.....	12
6.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	12
6.1	Verkehrerschließung.....	12
6.2	Ver- und Entsorgung.....	12
7.	Alternative Flächen	13
8.	Umweltbericht.....	14
8.1	Einleitung.....	14
8.1.1	Anlass.....	14
8.1.2	Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes.....	14
8.1.3	Beschreibung des Vorhabens.....	15
8.1.4	Ziele des Umweltschutzes.....	15
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
8.2.1	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen.....	18
8.2.2	Schutzgebiete und –objekte.....	28
8.2.3	Technischer Umweltschutz	30
8.2.4	Eingriffsregelung	31
8.2.5	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	31
8.2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
8.3	Ergänzende Angaben.....	31
8.3.1	Hinweise auf Kenntnislücken	31
8.3.2	Überwachung.....	31
8.4	Zusammenfassung.....	31
9.	Flächen- und Kostenbilanz	33
9.1	Flächen	33
9.2	Kosten.....	33

Grundlagen

Grundlagen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635),
- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787),
- die **Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein** (LBO SH) vom 22. Januar 2009, (GVOBl. 2009, S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung,
- das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung,
- das **Gesetz zum Schutz der Natur** (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die **Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop** (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009 (GOVBl. 2009, S. 52), in der zuletzt geänderten Fassung,
- der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Barsbüttel mit Stand aus dem Jahr 1977,
- der **Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** mit Stand aus dem Jahr 2017,
- der **Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd**, Fortschreibung 1998,
- der **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** (Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 1262),
- der **Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel** mit Stand aus dem Jahr 2017.

1. Allgemeines

1.1 Gründe und Planerfordernis

Durch die räumliche Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu Hamburg ist die Gemeinde Barsbüttel ein beliebter Wohnstandort mit einem stabilen und stetigen Bevölkerungswachstum.

Mit dem Wachstum der Bevölkerung gehen neue Herausforderungen hinsichtlich der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge einher.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung aus dem Jahr 2016 zeigt, dass im Bereich der Kinderbetreuung das Angebot in der Gemeinde Barsbüttel bereits heute ausgelastet ist. So besteht in Zukunft ein erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Als konkrete Handlungsempfehlungen werden der Ausbau des Tagespflegeangebotes sowie die Erweiterung des institutionellen Betreuungsangebotes für 0-3-Jährige ausgesprochen. Für die Gruppe der 3-6 Jährigen wird ab 2018 ein erhebliches Defizit im Betreuungsangebot prognostiziert. Auch hier wird die institutionelle Erweiterung des Angebotes an Betreuungsplätzen empfohlen. Da die vorhandenen Kindertagesstätten keine nennenswerten Erweiterungsmöglichkeiten bieten, wurde ein neuer Standort in einem Gebiet geprüft, welches bisher keine wohnortnahe Kinderbetreuung aufweist. Die Gemeinde möchte dort einen Bebauungsplan aufstellen, welcher die planrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte schafft, um die Kapazitäten in der Kinderbetreuung zu erweitern und langfristig sicherzustellen. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

1.2 Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel stellt gemäß § 5 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar. Aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Darstellung für den Geltungsbereich der Änderung zu überarbeiten.

Der Änderungsbereich soll durch den verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.55 konkretisiert werden. Die Aufstellungsbeschlüsse für diese Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 1.55 wurden am 24.11.2016 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB fand für beide Verfahren parallel im Zeitraum vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 statt.

2. Das Plangebiet

2.1 Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Hauptortes Barsbüttel südlich der Straße „An der Barsbek“. Westlich ist das Plangebiet durch eine Waldfläche begrenzt. Nordwestlich liegt eine kleine gemischte Baufläche mit einem Bürogebäude. Nördlich der Straße „An der Barsbek“ schließt sich ein Wohngebiet in überwiegend aufgelockerter Einfamilienhausbebauung an. Östlich und südlich befinden sich Flächen für die Landwirtschaft bzw. eine Grünfläche mit einem Regenrückhaltebecken. Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 7.418 qm.

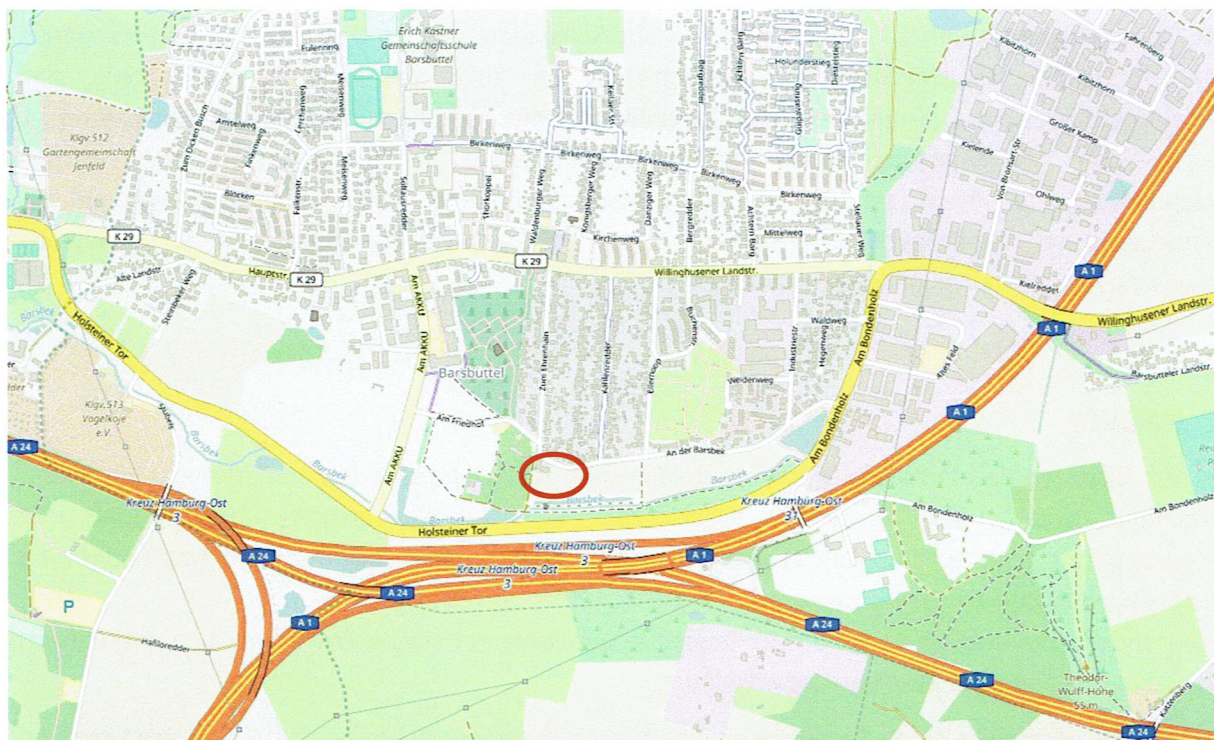


Abb. 1: Verortung des Änderungsgebietes im Kernort der Gemeinde

2.2 Nutzungs- und Freiraumstruktur

Aktuell wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Eingefasst wird es im Norden durch lineare Knickstrukturen, im Süden durch eine Grünfläche mit Gehölzstrukturen und einem Regenrückhaltebecken und im Westen durch die Straße „Am Ehrenhain“ sowie von Waldbewuchs. Unmittelbar nordwestlich befindet sich ein 3-geschossiges Bürogebäude.

2.3 Orts- und Landschaftsbild

Das derzeitige Erscheinungsbild des Plangebietes ist das Ergebnis der Nutzung durch den Menschen. Geformt ist das Gebiet als südlicher Siedlungsrand des Hauptortes Barsbüttel. Die nördliche Umgebung ist durch Einfamilien- und Doppelhausbebauung geprägt. Dieses weitläufige Wohngebiet umfasst weitestgehend eingeschossige Bebauung. Lediglich das gewerblich genutzte Gebäude südlich der Straße „An der Barsbek“ und nordwestlich des Plangebietes weist eine 3-geschossige Bebauung auf. Die südliche Umgebung umfasst einen öffentlichen Grünzug und südlich dessen das Autobahnkreuz Hamburg-Ost als raumintensive Infrastruktur. Hinter dem Waldstück im Westen erstrecken sich naturbelassene Flächen und im weiteren Verlauf die Straße „Am AKKU“, welche am Versorgungszentrum vorbei in die Ortsmitte führt bzw. an das übergeordnete Straßennetz anbindet.

2.4 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich aller Voraussicht nach keine archäologischen Denkmäler oder andere archäologisch bedeutende Funde.

Falls im Rahmen der Entwicklung des Grundstückes kulturbedeutsame Funde bzw. Annahmen dieser zu Tage treten sollten, ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Schleswig-Holstein die zuständige Behörde umgehend zu benachrichtigen.

2.5 Umwelteinwirkungen

Das Plangebiet ist stark durch das Autobahn-Kreuz Hamburg-Ost von Lärmimmissionen geprägt.

Zur Planung existiert eine schalltechnische Machbarkeitsstudie. Aktuell wird im gesamten Plangebiet der empfohlene Beurteilungspegel überschritten. Im Zuge des weiteren Verfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 1.55 wird eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der konkret zu erwartenden Lärmbelastung durch den Straßenverkehrslärm durchgeführt. Dabei werden entsprechend die Baukörperstellung und weitere technische Lärmschutzmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen und soweit möglich planrechtlich gesichert, um entsprechende Schallschutzpegel im Plangebiet einzuhalten.

3. Bedarfe

Im Jahr 2016 wurde ein Kindertagesstättenbedarfsplan für die Gemeinde Barsbüttel erstellt. Dieser errechnet unter dem Eindruck allgemeiner Bevölkerungsprognosen den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen und soll als politische Entscheidungsgrundlage für eine langfristige und nachhaltige Infrastrukturpolitik dienen.

Insbesondere die räumliche Lage der Gemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft zu Hamburg erzeugt ein stabiles und stetiges Bevölkerungswachstum.

Im Ergebnis beschreibt die Bedarfsplanung eine Verschiebung der heute qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Betreuungsbilanz ins Negative.

Das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0-3 Jahren verlangt kurzfristig nach einer Neuschaffung von etwa 20 Krippenplätzen. Für Kinder im Alter von 3-6 Jahren wird im Jahr 2018 ein hohes Betreuungsdefizit von etwa 40 Plätzen prognostiziert.

Ausführliche Darstellungen sind dem Kindertagesstättenbedarfsplan zu entnehmen, welcher dieser Flächennutzungsplanänderung als Anhang beigefügt ist.

4. Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

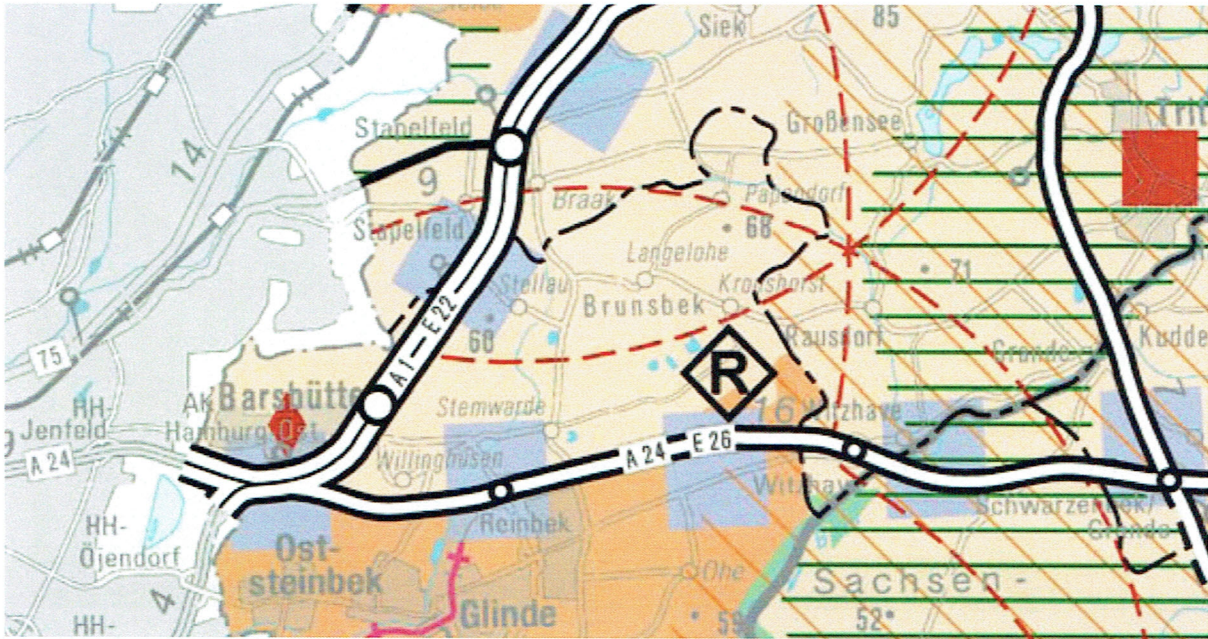


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der **Landesentwicklungsplan** schafft auf Landesebene die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung. Ziel der Landesregierung ist es, Wachstum zu schaffen und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Die Raumordnung hat dabei die Aufgabe, die vielfältigen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren sowie Gestaltungs- und Ermessensspielräume im Sinne dieser Ziele zu nutzen.

Dabei sollen Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur in bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung gestellt werden. So sollen Vorsorgestrategien und städtebauliche Konzepte entwickelt werden, die dem Erhalt und der Stärkung leistungsfähiger Strukturen und Funktionen der zentralen Orte dienen. Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung muss entsprechende Versorgungsfunktionen übernehmen.

4.2 Regionalplan 1998

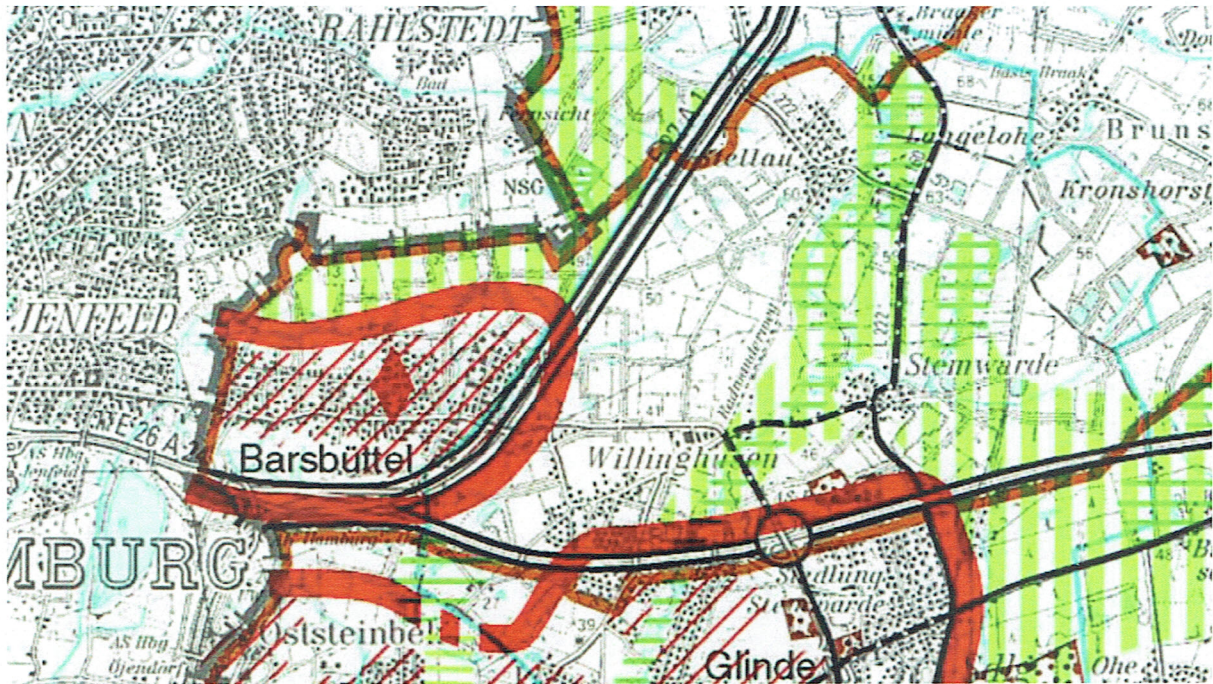


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan 1998

Der **Regionalplan** für den Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd stellt die übergeordneten Planungsvorgaben und Handlungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung dar.

Die Gemeinde Barsbüttel gehört zum Kreis Stormarn im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Barsbüttel im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll. Die Gemeinde Barsbüttel liegt im Achsenzwischenraum. Hier sollen Gemeinden grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Der Hauptort Barsbüttel spielt hierbei als Stadtrandkern II. Ordnung eine Sonderrolle. Hier sollen verstärkt Wohn- und Arbeitsfunktionen vorgehalten werden. Eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und auf zukünftige Entwicklungen ausgerichtete Ausweisungen von Wohn-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen stellen die übergeordneten Ziele für die Gemeinde Barsbüttel dar.

4.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel (FNP)

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel stammt aus dem Jahr 1977. Der Flächennutzungsplan orientiert sich an den planerischen Rahmenbedingungen des Landes und bildet als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlage für kleinräumige Planungen innerhalb der Gemeinde. Er definiert für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus einer strategischen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung.

Im Flächennutzungsplan soll die örtliche Entwicklung von Siedlungsstrukturen, von Natur und Landschaft, von Gewerbe und Industrie, von Land- und Forstwirtschaft sowie von Infrastruktur und Versorgung räumlich organisiert und langfristig gesichert werden.

Da sich die Festsetzungen des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.55 nach aktuellem Stand nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen, wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Der gültige Flächennutzungsplan von 1977 der Gemeinde Barsbüttel weist für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.55 im Bereich des

Plangebietes, der bislang als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war, zu „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Spielanlagen“ geändert.

Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes findet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung im Prozess. Aufgrund des dringenden Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen und des langwierigen Prozesses der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird diese 41. Einzeländerung der Beschlussfassung des neuen Flächennutzungsplanes vorgezogen und kurzfristig durchgeführt.

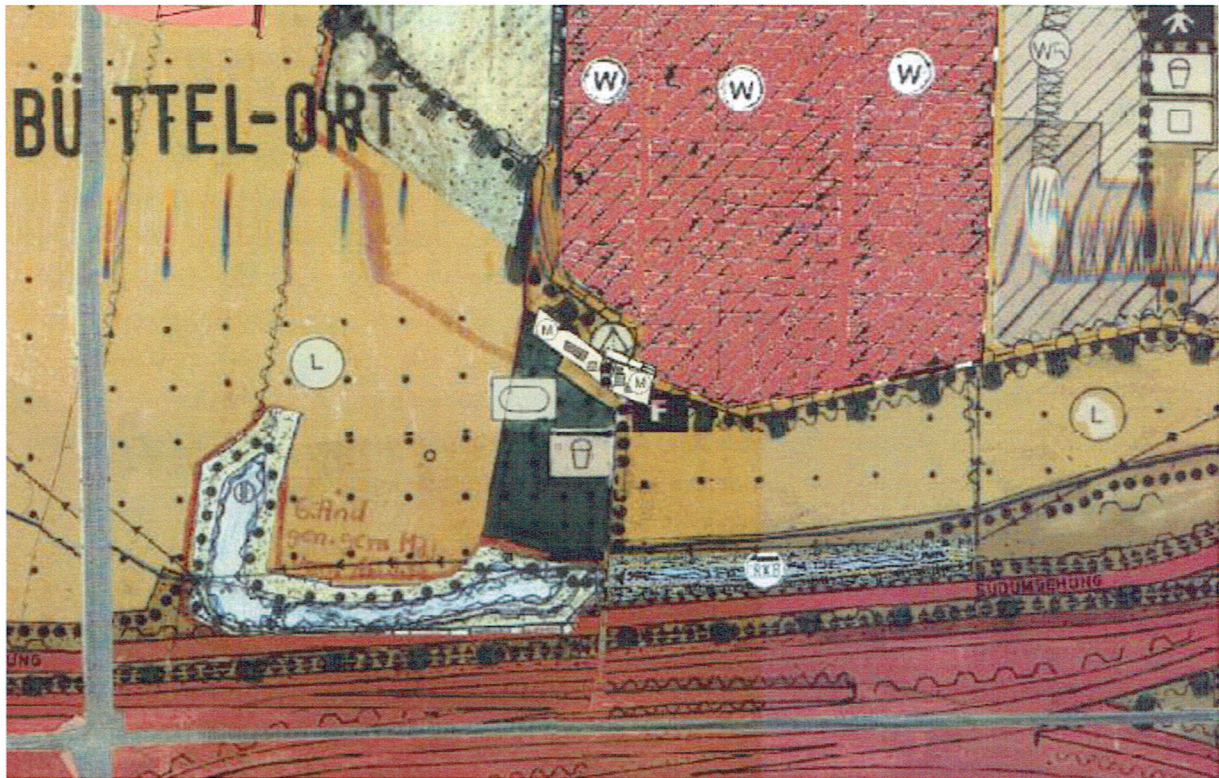


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel von 1977

4.4 Landschaftsplan

Die geltende 1. Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 2017 stellt, angelehnt an die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (erneuter Entwurf 2016), für den nördlichen Bereich der Vorhabenfläche Entwicklungsflächen für Wohnen und Gemeinbedarf dar. Südlich verbleibt saumartig die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche. Ebenfalls am Südrand ist ein geplanter Wanderweg bzw. Radweg zur Verbindung der Ortsteile dargestellt.

4.5 Schutzgebiete und –objekte

Für die geplante Baufläche ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet Barsbüttel erforderlich. Gegebenenfalls können Knicks beseitigt oder beeinträchtigt werden.

5. Entwicklungsziele und geplante Darstellungen

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 7.400 qm. Er liegt auf dem Flurstück 53/13 südlich der Straße „An der Barsbek“, östlich der Straße „Zum Ehrenhain“ und nördlich des Flurstückes 53/10.

Entwicklungsziel der Gemeinde an dieser Stelle ist die Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren soll zwischen der Straße „An der Barsbek“ und der südlich gelegenen Ortsumfahrt K29 ein Lückenschluss in der innerörtlichen Fuß- und Radwegeverbindung erfolgen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 sind die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 1.55 als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Um einen Bebauungsplan in diesem Bereich aufstellen zu können, ist es daher notwendig den Flächennutzungsplan zu ändern. Diese 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.55 vorgenommen. Es ist vorgesehen, die Flächen entsprechend der geplanten Ausweisungen im Bebauungsplan als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen“ sowie „Spielanlagen“ auszuweisen. Im Gegensatz zum Bebauungsplan zieht sich der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes noch weiter in Richtung Süden bis an das Flurstück 53/10 heran. Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches sind eine Grünfläche sowie die Darstellung einer überörtlichen Wegeverbindung (Wanderweg) in Ost-West-Richtung vorgesehen.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Die Gemeinde Barsbüttel liegt östlich von Hamburg. Die Anbindung der Gemeinde, insbesondere an Hamburg, erfolgt über die Kreisstraße 29, die Kreisstraße 80 sowie die BAB 1 bzw. die BAB 24.

Das Plangebiet ist sehr gut in das bestehende Straßennetz eingebunden. Der Anschluss für den Individualverkehr erfolgt über die Straße „An der Barsbek“. Über diese Straße erfolgt in Richtung Osten der Anschluss an die Umgehungsstraße „Am Bondenholz“ und in das regionale bzw. überregionale Verkehrsnetz. In Richtung Westen erfolgt der Anschluss über die Straße „Am Friedhof“ und im weiteren Verlauf zum Nahversorgungszentrum „Am AKKU“, zur Ortsmitte bzw. ebenfalls zur Umgehungsstraße. In Richtung Norden ist das Plangebiet über die Straße „Zum Ehrenhain“ an die Ortsmitte angebunden.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Strom, Gas, Wasser, Abfall etc. soll über eine Ergänzung / Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes bzw. über die Straße „An der Barsbek“ erfolgen.

Trinkwasser

Der gesamte Bereich der Gemeinde Barsbüttel wird durch zentrale Wasserversorgungsanlagen von Hamburg Wasser mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Die neu geplanten baulichen Anlagen werden an das bestehende Netz an die Straße „An der Barsbek“ angeschlossen.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird über die vorhandenen Leitungen von Hamburg Wasser abgeleitet. Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über das vorhandene Schmutzwassersiel DN300 in der Straße „An der Barsbek“ abgeleitet.

Oberflächenentwässerung

Das Regenwasser würde über die vorhandenen Leitungen von Hamburg Wasser abgeleitet. Das Grundstück hat eine Belegenheit an dem Regenwassersiel DN600 in der Straße „An der Barsbek“. Die max. Einleitmenge für das Grundstück ist auf 10 l/s zu begrenzen. Darüber hinausgehende Zuflüsse sind durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten und können nur verzögert in das Sielsystem eingeleitet werden.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließung gesichert.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen des E-Werks Sachsenwald.

Telekommunikation

Die Gemeinde Barsbüttel ist an das Telekommunikationsnetz Hamburg der Telekom angeschlossen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen des E-Werks Sachsenwald.

7. Alternative Flächen

Der kompakte Siedlungskörper der Gemeinde sowie die kleinteilige und stark fragmentierte Eigentümerstruktur erschwert die Entwicklung innerörtlicher Flächen für öffentliche Einrichtungen. Die Gemeinde kann nur unzureichend auf Flächen geeigneter Größe für eine bedarfsgerechte Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen zurückgreifen. Bereits im Jahr 2015 wurde die Erweiterung einer KiTa im Innenbereich angestrebt. Dieses Vorhaben wurde im laufenden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan 1.48, 2.Änderung) jedoch aufgrund mangelnder Flächen für das Außengelände der KiTa eingestellt. Auf den Flächen einer bestehenden KiTa im nördlichen Siedlungsbereich des Kernortes konnte die Gemeinde im Jahr 2016 noch die Einrichtung einer zusätzlichen Kinderbetreuungsgruppe realisieren (Naturkindergarten). Weitere Erweiterungsmöglichkeiten oder gar Neubaumöglichkeiten zur Sicherung des Kinderbetreuungsangebotes bestehen für die Gemeinde mittelfristig nicht.

Eine weitere Planungsalternative am Steinbeker Weg im südwestlichen Bereich des Kernortes wurde aufgrund der Entfernung zum Bedarfsgebiet westlich des Nahversorgungszentrums als ungeeignet eingestuft.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

8.1.1 Anlass

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Barsbüttel die Errichtung einer Kindertagesstätte um der ansteigenden Nachfrage an Betreuungsplätzen nachzukommen. Die geplante bauliche Entwicklung wird mit dem geltenden Flächennutzungsplan (F-Plan) nicht abgedeckt. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargelegt werden.

8.1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

8.1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für die 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann,

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im März/April 2017 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

8.1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

8.1.3 Beschreibung des Vorhabens

8.1.3.1 Ziele und Inhalte der 41. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung für die Gemeinde Barsbüttel (biregio Projektgruppe 2015) zeigt, dass Angebot an Kinderbetreuung in der Gemeinde Barsbüttel bereits im Jahr 2015 ausgelastet ist und ein erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen bestehen wird. Da die vorhandenen Kindertagesstätten keine nennenswerten Erweiterungsmöglichkeiten bieten, beabsichtigt die Gemeinde eine neue Kindertagesstätte in einem Gebiet zu errichten, welches bisher keine wohnortnahe Kinderbetreuung aufweist. Besonderer Bedarf besteht für die Wohngebiete südlich der Hauptstraße / Willinghusener Landstraße. Hier beginnt im Wohngebiet nördlich der Straße "An der Barsbek" ein Generationenwechsel und im Umgebungsbereich der Straße "Am AKKU" sind gemäß der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (Entwurf 2016) mittel- und langfristig neue Wohnbauentwicklungen vorgesehen. Auf der Ackerfläche südlich der Straße "An der Barsbek" konnte eine für die kurzfristig erforderliche Kindertagesstätte geeignete Fläche zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans das Planziel der Gemeinde verfolgt, entlang der Barsbek eine überörtliche Fuß- und Radwegeverbindung zu entwickeln.

In der Planzeichnung werden rund 5.300 m² des Plangeltungsbereichs als "Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sowie "Spielanlagen" dargestellt. Südlich schließt sich eine rund 2.100 m² große Grünfläche an, in der ein Teilabschnitt der geplanten Fuß- und Radwegeverbindung angelegt werden soll.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

8.1.4 Ziele des Umweltschutzes

8.1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Vor allem:

- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
 - Landeswaldgesetz (LWaldG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Landeswassergesetz (LWasG)
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

8.1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Barsbüttel. Es gilt die Kreisverordnung vom 05.09.1968. Eine Entlassung der geplanten Baufläche aus dem LSG ist bereits beantragt.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes befinden sich Knicks, die als gesetzlich geschütztes Biotop den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs.3 LNatSchG kann eine Ausnahme und gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

Westlich des Plangebiets befindet sich ein Waldstück. Der westliche Teil des Plangebiets liegt in einer Tiefe von ca. 23 m innerhalb des 30 m Waldabstands gemäß LWaldG. In diesem Bereich ist es verboten Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (vor allem europäische Vogelarten und Säugetiere). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse, ggf. vorhandene Haselmäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

8.1.4.3 Planerische Vorgaben

Gesamtplanung

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines besonderen Siedlungsraums. Auf diesen Bereich soll sich die weitere bauliche Entwicklung des Ortes vorrangig konzentrieren.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 weist für den Planänderungsbereich "Flächen für die Landwirtschaft" aus.

In der derzeit in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (erneuter Entwurf 2016) ist eine Darstellung als "Fläche für den Gemeinbedarf" vorgesehen. Der südliche Randbereich ist weiterhin als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Hierin ist eine den südlichen Ortsrand umlaufende Wegeverbindung eingetragen.

Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Planänderungsbereich eine Darstellung des Landschaftsschutzgebiets Barsbüttel.

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Die geltende 1. Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 2017 stellt, angelehnt an die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (erneuter Entwurf 2016), für den nördlichen Bereich der Vorhabenfläche Entwicklungsflächen für Wohnen und Gemeinbedarf dar. Südlich verbleibt saumartig die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche. Ebenfalls am Südrand ist ein geplanter Wanderweg bzw. Radweg zur Verbindung der Ortsteile dargestellt.

8.1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 41. Änderung des FNP

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.4 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als Ortsrandbereich, der in den überörtlichen Planungen kontrovers behandelt wird (besonderer Siedlungsraum und Landschaftsschutzgebiet) und in den örtlichen Planungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (Entwurf 2016) für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind randlich gelegene Knicks zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten. Zudem liegt die Fläche in der Nähe eines Waldstücks, so dass ein Waldabstand zu beachten ist.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen.

Die weiteren Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen vorrangig darin, einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren und dem Bedarf an Freiraumerholung im Wohnumfeld Rechnung zu tragen. Die Freiraumerholung wird durch die Planung einer Grünzone mit Wegeverbindung berücksichtigt. Vorgaben zum Erhalt einzelner Landschaftselemente sind erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen möglich.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

8.2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Im Folgenden werden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet die Nutzungs- und Biotoptypenkartierung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans Barsbüttel, die in den Jahren 2008/2009 durchgeführt wurde und im Herbst 2016 für die Vorhabenfläche durch eine Ortsbegehung auf Plausibilität überprüft wurde. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die ermittelten Umweltauswirkungen gelten, da die aktuelle Situation vor Ort den Ausweisungen des geltenden Flächennutzungsplans entspricht, sowohl gegenüber dem aktuellen Umweltzustand als auch gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung.

Vermeidung von Konflikten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten zunächst nur richtungsweisend möglich. Insofern werden an dieser Stelle allgemeine Angaben zur Vermeidung von Konflikten aufgeführt. Zusätzlich werden im Einzelfall Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung gegeben.

8.2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des MELUR (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php).
Beschreibung	Die Fläche liegt in einem Gebiet aus eiszeitlichen Sanden am Rand der Barsbek-Niederung. Das Gelände fällt geringfügig nach Süden hin ab. In Richtung Süden zeigt sich zunehmend der Einfluss der Barsbek-Niederung mit einem schmalen

	Umgebungsbereich von Moorerden über Sand. Die Bodenübersichtskarte BÜK 200 stellt ein Gebiet mit Anmoorgleyen und gering verbreitet Gley-Podsol und damit möglicherweise vorkommende grundwassergeprägte Böden dar. Die maßstäblich detailliertere Bodenbewertung des LLUR gibt für das konkrete Vorhabengebiet allerdings keine Hinweise auf maßgeblich nasse Standortverhältnisse. Sie stellt eine mittlere regionale Ertragsfähigkeit und schwach frische (BKF 4) Standortbedingungen dar.
Vorbelastung	Vermischung des Oberbodens durch landwirtschaftliche Nutzung, voraussichtlich Entwässerungsmaßnahmen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung der Fläche für den Gemeinbedarf werden innerhalb der 0,53 ha großen potenziellen Baufläche Bodenversiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung bis zu ca. 0,47 ha ermöglicht und damit natürliche Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Im Bereich der Grünfläche ist auf einer Länge von rund 100 m die Anlage eines wassergebundenen Wanderwegs zu erwarten. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Bodenverhältnisse als nicht erheblich betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die Größe der Fläche für den Gemeinbedarf wird auf den tatsächlich anstehenden Bedarf für die benötigte Kindertagesstätte begrenzt.

8.2.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Bodenbewertungen des MELUR (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php).
Beschreibung	Die Fläche liegt im Randbereich der Barsbek-Niederung so dass die Grundwassersituation näher zu betrachten ist. Im südlichen Randbereich können gegebenenfalls oberflächennahe Grundwasserstände auftreten. Die Daten des MELUR weisen allerdings lediglich auf schwach frische Standortbedingungen hin.
Vorbelastung	Die Vorhabenfläche wird voraussichtlich für die landwirtschaftliche Nutzung entwässert. Die weiter südlich verlaufende Barsbek und deren Niederungsbereich wurde durch den Bau von Verkehrsstrassen (Autobahn, Umgehungsstraße) stark verändert.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Dem Grundwasserhaushalt wird vor dem Hintergrund der vorhandenen Daten

	eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf rund 0,5 ha Neuversiegelungen. Hierdurch kann die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet geringfügig verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt werden. Darüber hinaus werden Flächen im unmittelbaren Einzugsbereich der Barsbek überbaut. Die Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächengröße des versiegelten Bereichs nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der südlich anschließende tiefer gelegene Bereich der Ackerfläche mit potenziell geringeren Grundwasserflurabständen wird von einer Überbauung freigehalten und verbleibt als Grünfläche mit Wegeverbindung. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan wird konzeptionelle Aussagen zur Entwässerung und Oberflächenwasserbehandlung beinhalten. Hierbei ist auf eine Entwässerung zu achten, mit der möglichst wenig Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und des Wasserhaushaltes der Vorfluter ausgelöst werden.

8.2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017).
Beschreibung	Die Ackerfläche hat Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die randlichen Knicks besitzen lokal Windschutzfunktion und wirken als Schattenspendler.
Vorbelastung	Typische klimatische Funktionen von Niederungsbereichen, wie Kaltluftsammlung und Kaltlufttransport, sind im Niederungsbereich der Barsbek aufgrund der Straßentrassen und Entwässerungen sowie der vorhandenen Gehölzbestände nicht zu erwarten.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Das Freiraumklima wird sich in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen entwickeln. Aufgrund der lediglich lokalen Wirkung sind die Auswirkungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Die klimatisch wirksamen Knickestrukturen sollten soweit wie möglich erhalten bleiben und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

8.2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungs-	Frischluffgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
-----------------------	---

rahmen	
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2015" (LLUR 2010).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die randlichen Knicks besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Die lufthygienisch wirksamen Knickstrukturen sollten soweit wie möglich erhalten bleiben und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

8.2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Ortsbesichtigung im Herbst 2016 zur Überprüfung der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope.
Beschreibung	Die Vorhabenfläche wird als Acker genutzt. Am Westrand und am Nordrand, entlang der Straße "An der Barsbek", verlaufen Knicks mit einer Gesamtlänge von rund 150 m. Das nördlich gelegene bebaute Grundstück ist (vermutlich außerhalb des Plangebiets) mit einer Gehölzanpflanzung umgeben. Westlich des Plangebiets befindet sich, getrennt durch einen Wirtschaftsweg, ein Waldstück. Südlich des Plangebiets schließt sich eine eingezäunte und mit einem hochgewachsenen Gehölzsaum eingefasste Fläche mit mehreren Regenrückhaltebecken an. Beachtenswert ist insbesondere der Knick am Westrand. Er bildet entlang des Wegs "Am Ehrenhain" zusammen mit dem westlich gelegenen Wald eine redderartige Situation und enthält alte Eichenüberhälter. <u>Schutzgebiete:</u> Knicks, ausgenommen Waldrandknicks, sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Im Westen liegt die Vorhabenfläche innerhalb des 30 m Waldabstands gemäß LWaldG.
Vorbelastung	Ackerbauliche Nutzung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops. Die Ackerfläche besitzt allgemeine Bedeutung. Den Knicks wird eine besondere Bedeutung zugeordnet.

Auswirkungen	<p>Die Ausweisung der rund 0,5 ha großen Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf ermöglicht die Überbauung einer Ackerfläche und die Beseitigung von Knicks. Auch für die Anlage des Wanderwegs wird gegebenenfalls ein Knickdurchbruch erforderlich. Die Auswirkungen sind aufgrund der geringfügigen Knicklängen nicht erheblich.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Für Eingriffe in Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zu erwirken.</p> <p>Für den Bereich des 30 m-Waldabstands ist eine Bebauung nicht vorgesehen. Eine Waldumwandlung ist demgemäß nicht erforderlich.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Größe der Fläche für den Gemeinbedarf wird auf den tatsächlich anstehenden Bedarf für die benötigte Kindertagesstätte begrenzt. Eine bauliche Entwicklung innerhalb des 30 m Waldabstand ist nicht vorgesehen.</p> <p><u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Die Knicks sollten, bis auf die für die KiTa-Zufahrt und die Anlage des Wanderwegs erforderlichen Durchbrüche, erhalten bleiben und im Rahmen nachfolgender Planungen gesichert werden.</p>

8.2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (erneuter Entwurf 2016),</p> <p>Ortsbesichtigung im Herbst 2016 zur Einschätzung der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope.</p>
Beschreibung	<p>Die Ackerfläche und die angrenzenden Knicks und Gehölzstreifen bieten vor allem Lebensraumpotenzial für zahlreiche Gehölzbrüter. Aufgrund der Siedlungsnähe und der Ausstattung mit typischen Landschaftselementen der Agrarlandschaft sind Vorkommen allgemein verbreiteter Arten zu erwarten.</p> <p>Die alten Eichenüberhälter am westlichen Gebietsrand können Quartierpotenziale für Fledermauswochenstuben und/oder Winterquartiere darstellen.</p> <p>Der südöstliche Raum von Schleswig-Holstein gilt als Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit von Haselmausvorkommen. Für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung sind beim LLUR keine Vorkommenshinweise bekannt, jedoch ist das Auftreten einzelner Haselmäuse nicht vollkommen auszuschließen.</p> <p>Durch die Lage der Fläche im Umgebungsbereich von Regenrückhaltebecken besteht die Möglichkeit, dass sich Amphibien im Gebiet aufhalten. Die Ackerfläche bietet allerdings keine besondere Eignung als Amphibienlebensraum. Vor diesem Hintergrund ist lediglich ein gelegentliches Vorkommen einzelner Individuen anspruchsloser Amphibienarten wie Grasfrosch und Erdkröte zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Tiere sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13</p>

	BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Die nördlich angrenzende Bebauung sowie die umgebenden Straßen und Wege bedeuten eine Vorbelastung durch Scheuchwirkung (Bewegung, Lärm).
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Anspruchsvolle Tierarten sind in dieser siedlungsnahen Agrarfläche nicht zu erwarten. Insgesamt ist dem Gebiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Fauna zuzuordnen.
Auswirkungen	Mit den geplanten Vorhaben können rund 0,5 ha faunistische Lebensräume allgemeiner Bedeutung mit Gebäuden und Versiegelungen überplant werden. Zusätzlich sind Beeinträchtigungen durch die Anlage der Wegeverbindung (Scheuchwirkung) möglich. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen Bedeutung des faunistischen Potenzials und der nur geringen Flächenbeanspruchung nicht zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die Größe der Fläche für den Gemeinbedarf wird auf den tatsächlich anstehenden Bedarf für die benötigte Kindertagesstätte begrenzt. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Die Knicks sollten, bis auf die für die KiTa-Zufahrt und die Anlage des Wanderwegs erforderlichen Durchbrüche, erhalten bleiben und im Rahmen nachfolgender Planungen gesichert werden.

8.2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (erneuter Entwurf 2016), Ortsbesichtigung im Herbst 2016 zur Einschätzung der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope.
Beschreibung	Die Knicks besitzen aufgrund der allgemein weiten Verbreitung allgemeine Bedeutung. Gegebenenfalls in Altbaumbeständen vorhandene Fledermausquartiere besitzen aufgrund des artenschutzrechtlichen Hintergrundes besondere Bedeutung.
Vorbelastung	Angrenzende Siedlung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Die Knicks besitzen aufgrund der allgemein weiten Verbreitung allgemeine Bedeutung.

	Gegebenenfalls in Altbaumbeständen vorhandene Fledermausquartiere besitzen aufgrund des artenschutzrechtlichen Hintergrundes besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie ein Knickabschnitt beseitigt, in dem Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren nicht ausgeschlossen werden können. Es sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da lediglich allgemein verbreitete Strukturen und keine übergeordneten Schutzgebiete oder seltene Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die Vermeidungsmaßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt wirken gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen für die biologische Vielfalt.

8.2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005), Ortsbesichtigung im Herbst 2016.
Beschreibung	<p>Der Landschaftsraum am südlichen Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Im LSG-Teilbereich östlich der Straße "Am AKKU" treffen auf engem Raum verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Wald, Naturschutz, Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen.</p> <p>Der vom geplanten Vorhaben betroffene Abschnitt ist optisch bisher relativ wenig durch siedlerische Infrastruktur überprägt. Hier befindet sich eine Ackerfläche, die an drei Seiten von Knicks, Gehölzstreifen und einem Waldstück umgeben ist. Am Nordrand ist der Siedlungsrand wahrnehmbar. Optisch auffällig ist dabei lediglich die südlich der Straße "An der Barsbek" gelegene Mischgebietsbebauung. Die Wohnbebauung nördlich der Straße "An der Barsbek" wird durch den Straßenrandknick optisch versteckt.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Barsbüttel".</p>
Vorbelastung	Lage am Siedlungsrand, bebautes Grundstück südlich der Straße "An der Barsbek".
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivität und der teilweisen Überprägung durch den angrenzenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird in einen bisher nur wenig von Siedlungskörpern belasteten Landschaftsbildraum an der Barsbek hineingeplant. Damit wird der landschaftliche Charakter dieses Teilraums zunehmend beeinträchtigt.

	<p>Aufgrund der nur geringen Flächenbeanspruchung und nur geringfügigen Betroffenheit von schützenswerten Landschaftsbestandteilen (randlich sind Knicks in einer Größenordnung von 150 m vorhanden), ist durch die Ausweisung der Baufläche keine großräumige Landschaftsbelastung zu prognostizieren.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Mit dem geplanten Vorhaben wird eine Fläche innerhalb des LSG Barsbüttel überplant. Ein Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet für die geplante Wohnbaufläche ist bereits gestellt. Die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebiets wird nicht für erheblich betrachtet, da dieser Landschaftsausschnitt im Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (Bielfeldt + Berg 2005) nicht als landschaftsschutzwürdig eingestuft wurde.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Größe der Fläche für den Gemeinbedarf wird auf den tatsächlich anstehenden Bedarf für die benötigte Kindertagesstätte begrenzt.</p> <p><u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Die optisch als Abschirmung dienenden randlichen Knicks sollen soweit wie möglich erhalten bleiben und über die verbindliche Bauleitplanung gesichert werden.</p> <p>Der Südrand der KiTa sollte mit Gehölzen eingegrünt werden, damit der hier entstehende Fußweg so gut wie möglich landschaftlich eingebunden wird.</p>

8.2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Schalltechnische Machbarkeitsstudie zum Neubau einer Kita am Standort An der Barsbek in Barsbüttel (Lairm Consult 2016).
Beschreibung	<p>Nördlich der geplanten Kindertagesstätte liegt ein großflächiges Wohngebiet. Damit hat die Vorhabenfläche Funktion als landschaftliches Wohnumfeld.</p> <p>Der südlich anschließende Raum ist durch übergeordnete Verkehrswege (Autobahn, Ortsumgehung), Regenrückhalteanlagen und abschirmende Gehölzanpflanzungen geprägt.</p> <p>Die Vorhabenfläche selbst dient derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung. Das südlich anschließende Gelände (Gebiet mit Regenrückhaltebecken und Gehölzanpflanzungen) ist mit einem Trampelpfad durchzogen und wird zur Feierabenderholung genutzt.</p> <p>Insgesamt ist der von der Planung betroffen Raum Teil einer großräumigen über Wegeverbindungen und Fußpfade genutzten Erholungslandschaft südlich der Ortslage Barsbüttel.</p> <p>Das Planänderungsgebiet unterliegt den Lärmemissionen des im Süden gelegenen Autobahnkreuzes der Bundesautobahnen A1 und A24 sowie der Ortsumgehung. Gemäß der schalltechnischen Machbarkeitsstudie (Lairm Consult 2016) wurde für den Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche ein Beurteilungspegel aus Verkehrslärm in einer Höhe von 55-65 dB ermittelt.</p>
Vorbelastung	Schallimmissionen der Autobahnen A 1 und A 24 sowie der Ortsumgehung.

Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem betroffenen Raum kommt hinsichtlich der Funktion als landschaftliches Wohnumfeld eine besondere Bedeutung zu. Der Erholungsgenuss südlich der Straße "An der Barsbek" ist durch die Lärmemissionen der Autobahn beeinträchtigt.</p>
Auswirkungen	<p>Mit der 41. Änderung des F-Plans kann das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen im Ortsteil Barsbüttel erhöht und damit eine Aufwertung der Wohnfunktion südlich der Hauptstraße / Willinghusener Landstraße erreicht werden.</p> <p>Dieses geht zu Lasten des landschaftlichen Wohnumfeldes des Wohngebiets nördlich der Straße "An der Barsbek", da der landschaftliche Freiraum verkleinert wird. Der Erholungswert des am Waldrand verlaufenden Wegs "Zum Ehrenhain" wird beeinträchtigt, da der Blick in den lang gestreckten Talzug zukünftig durch neue Gebäude verstellt wird.</p> <p>Dem gegenüber wird der Talzug der Barsbek allerdings durch die Planung eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Wanderwegs erstmals offiziell für die Erholung erschlossen. Dieses Wegstück gehört zu einer geplanten den Ortsrand umlaufenden Wegeverbindung. Damit wird das Schutzgut Mensch / Erholung großräumig gestärkt.</p> <p>Bezüglich des Schutzguts Mensch/Gesundheit ist aufgrund der bestehenden verkehrsbedingten Lärmbelastungen (Autobahnkreuz, Ortsumgehung) eine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung als Kindertagesstätte zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Die geplante Kindertagesstätte liegt in einem Bereich mit bereits vorhandenen erheblichen verkehrsbedingten Lärmbelastungen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen können die Lärmbelastungen durch Schallschutzmaßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p><u>Maßnahmen für die nachfolgenden Planungen:</u> Im Rahmen der nachfolgenden Planungen wird eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der konkret zu erwartenden Lärmbelastung durch den Straßenverkehr durchgeführt. Bei Erfordernis sind gegebenenfalls Schallschutzmaßnahmen einzuplanen um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einhalten zu können.</p>

8.2.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besonderer Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

8.2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			·	·	·	·	·	·	—
Wasser		·		·	·	·	·	·	·
Klima		·	·		·	—	·	·	·
Tiere + Pflanzen		·	·	·		·	·	·	·
Landschaft		—	—	—	·		·	·	·
Kulturgüter		—	—	—	·	·		·	·
Wohnen		·	·	·	·	·	·		·
Erholung		·	·	—	·	·	·	·	

A beeinflusst B: · stark · mittel · wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige für die 41. Änd. des F-Plans mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Anlage einer Wegeverbindung

- Verbesserung der Erholungsfunktion → Erhöhte Freizeitnutzung im Gebiet → Zunahme an Störeinflüssen auf Natur und Landschaft.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

8.2.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
Boden	-
Wasser	-
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	-
Tiere	-
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	-
Mensch	Die geplante Kindertagesstätte liegt in einem Bereich mit bereits vorhandenen erheblichen verkehrsbedingten Lärmbelastungen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen können die Lärmbelastungen durch Schallschutzmaßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

8.2.2 Schutzgebiete und -objekte

8.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich der 41. Änderung des F-Plans und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

8.2.2.2 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Am westlichen und nördlichen Gebietsrand befindet sich gesetzlich geschützte Knicks. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V. m. § 21 (3) LNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

8.2.2.3 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie voraussichtlich einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zur Lebensraumausstattung wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 44 (1) und 44 (5) BNatSchG sowie der faunistischen Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich allein Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind.

Brutvögel: Eine Flächeninanspruchnahme von Brutstätten ist durch die Beseitigung von Knickabschnitten zu erwarten. Die Flächen werden in erster Linie voraussichtlich durch Vogelarten der Halboffenlandschaften und insbesondere der Gehölze besiedelt, die in der Landschaft noch häufig und

weit verbreitet anzutreffen sind. Die Arten besitzen zum Einen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung, zum Anderen können im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermeidbar ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es zudem erforderlich sein, für die Umsetzung des Vorhabens geeignete Bauzeiten hinsichtlich der Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen vorzugeben. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Fledermäuse: Da der am Westrand gelegen Knick alte Eichenüberhälter enthält kann zum derzeitigen Planstand nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Baufeldvorbereitungen Altbaumbestand mit Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse beseitigt oder beschädigt wird. Eine derartige Beeinträchtigung lässt sich durch geeignete Festsetzungen im verbindlichen Bebauungsplan vermeiden. Zudem ist anzumerken, dass derartige Lebensstätten in der Regel durch künstliche Quartierkästen in den Gehölzen der umgebenden Landschaft gut ersetzbar sind. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizieren. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Fledermäuse wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten bei der Entfernung von Altbäumen einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Haselmaus: Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die im Plangebiet vorhandenen Knicks von Haselmäusen besiedelt sind. Bei einer Beseitigung von Knickabschnitten können Nester beschädigt oder Winterquartiere zerstört werden. In der näheren Umgebung gibt es genügend Ausweichpotenzial und zudem sind derartige Lebensstätten durch Neuanpflanzungen gut ersetzbar. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermeidbar ist. Zur Vermeidung des Verbotsbestandes der Tötung geschützter Fledermäuse wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten bei der Beseitigung von Knick einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

8.2.3 Technischer Umweltschutz

Das anfallende Schmutzwasser wird dem vorhandenen Ableitungssystem zugeführt.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt ebenfalls über vorhandene Einleitstellen und Einleitgenehmigungen. Bei Mehrbedarf sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zur Oberflächenwasserrückhaltung vorzusehen. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen werden die wasserbaulichen Erfordernisse geklärt.

Die Abfallentsorgung des Plangebiets erfolgt über die bestehenden Entsorgungsanlagen bzw. Ver-/ Entsorgungsträger.

Bezüglich des Lärmschutzes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfen, ob gesonderte Vorschriften vorzusehen sind, damit maßgebliche Belastungen der geplanten Kindertagesstätte durch die bestehenden verkehrsbedingten Lärmimmissionen vermieden werden können.

Hinsichtlich erneuerbarer Energien (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) gibt es für die Kindertagesstätte keine speziellen Planungen.

Zusammenfassend betrachtet sind voraussichtlich allein für die Entwässerung und für den Lärm-schutz im Rahmen des B-Plans gesonderte Regelungen zu treffen. Hiermit werden nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft reduziert.

8.2.4 Eingriffsregelung

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher un bebauten Flächen. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Überschlägig können als Eingriffe etwa 0,5 ha neu überbaut und Knickstrukturen beseitigt oder beeinträchtigt werden. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

8.2.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

In der Gemeinde Barsbüttel besteht dringender Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Aufgrund fehlender Räumlichkeiten werden aktuell bereits zwei Kinder-Betreuungsgruppen in Containern auf Flächen der Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule untergebracht. Ohne die Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf südlich der Straße "An der Barsbek" ist es der Gemeinde Barsbüttel nicht möglich, zeitnah die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte zu verwirklichen und die Containersituation aufzulösen. Darüber hinaus könnte auch der prognostizierte ansteigende Betreuungsbedarf für Kleinkinder nicht gedeckt werden.

8.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist die kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher Kindertagesstättenplätze im Ortsteil Barsbüttel. Anderweitige Lösungen, wie z.B. die Erweiterung bestehender Einrichtungen oder Neubaumöglichkeiten an einem anderen Standort, sind von der Gemeinde mittelfristig nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund stehen auch keine Planungsalternativen, die gegebenenfalls mit geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden wären, zur Verfügung.

8.3 Ergänzende Angaben

8.3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des Flächennutzungsplans nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotentials anhand der bekannten Biotopstrukturen.

8.3.2 Überwachung

Die Gemeinde Barsbüttel überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob schalltechnische Maßnahmen durchzuführen sind.

8.4 Zusammenfassung

Vorhaben

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Barsbüttel die Errichtung einer Kindertagesstätte um den örtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen decken zu können. Sie stellt zu diesem Zweck die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Barsbüttel am Rand der Barsbek-Niederung. Die Böden sind sandig geprägt. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet eine große Ackerfläche und randliche Knicks vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet voraussichtlich vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Fledermäuse. Der Landschaftsteil besitzt für den Mensch Funktionen als landschaftliches Wohnumfeld. Die Erholungsqualität wird an diesem Standort durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen beeinträchtigt.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: LSG Barsbüttel, randliche Knicks mit Bedeutung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Vögel als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und gegebenenfalls Fledermäuse und die Haselmaus als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Knicks), Biologische Vielfalt (gegebenenfalls Fledermausquartiere) und Mensch (Wohnumfeld) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Landschaft und Kultur- und Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Die Planung erfolgt in einem Gebiet mit erheblichen verkehrsbedingten Lärmbelastungen, wodurch das Schutzgut Mensch/Gesundheit auf dem Gelände der geplanten Kindertagesstätte erheblich beeinträchtigt werden kann. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: Die Ausweisung der Baufläche wurde auf das für die Kindertagesstätte erforderliche Maß begrenzt.

Schutzgebiete und -objekte

Für die geplante Baufläche ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet Barsbüttel erforderlich. Gegebenenfalls können Knicks beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten können Fledermäuse und eventuell die Haselmaus erwartet werden. Unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeiten im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist davon auszugehen, dass die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung umsetzbar sind, ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

Technischer Umweltschutz

Im Rahmen nachfolgender Planungen sind zum Schutz der Umwelt für die Oberflächenentwässerung und für den Lärmschutz gegebenenfalls gesonderte Vorgaben vorzusehen.

Eingriffsregelung

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden. Es sind Eingriffe in den Boden und in Knicks zu erwarten. Die gemäß BNatSchG und BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens kann der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Barsbüttel nicht gedeckt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist die kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher Kindertagesstättenplätze im Ortsteil Barsbüttel. Alternative Standorte, die gegebenenfalls mit geringeren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden wären, stehen nicht zur Verfügung.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und eine Bewertung der Lebensraumstrukturen reichen allerdings im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Gemeinde Barsbüttel überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob schalltechnische Maßnahmen durchzuführen sind.

9. Flächen- und Kostenbilanz

9.1 Flächen

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel umfasst eine Gesamtgröße von 7.418 qm.

Fläche für Gemeinbedarf	5.311 qm
Grünfläche	2.107 qm
Geltungsbereich	7.418 qm

9.2 Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Planungs- und Erschließungskosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen bzw. durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Barsbüttel, den **13. Feb. 2018**



T. Schütt

(Der Bürgermeister)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgestellt südlich der Straße An der Barsbek sowie östlich der Straße Am Ehrenhain. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung betrifft das Flurstück 53/13.

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Geltungsbereich wurde die zusammenfassende Erklärung gefertigt.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a (1) BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher die planrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte schaffen soll. Als Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

3. Umweltbezogene Informationen

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen lagen folgende Gutachten vor:

- Umweltprüfung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel, BHF Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, 13.06.2017
- Schalltechnische Machbarkeitsstudie zum Neubau einer Kita am Standort An der Barsbek in Barsbüttel (Lairm Consult 2016).
- Luftschadstoffuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.55 der Gemeinde Barsbüttel (Lairm Consult 2017)

4. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Beteiligungen

4.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Pläne erfolgte in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 24.02.2017 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte dabei zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 1.55 im Parallelverfahren.

In den eingegangenen Stellungnahmen ging es weniger um Umweltbelange als vielmehr um die Darstellung der Zielsetzungen in der Planung.

Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes sind aus der Öffentlichkeit keine umweltrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

4.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 02.03.2017 unter Fristsetzung bis zum 07.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte dabei zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 1.55 im Parallelverfahren. Das Teilnahmeverfahren wurde mit den erforderlichen Unterlagen, bestehend aus der Kurzerläuterung zur 41. FNP-Änderung, dem Vorentwurf zur 41. FNP-Änderung, der Kurzerläuterung zum B-Plan 1.55, dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 1.55 sowie einem städtebaulichen Konzept zu der „KiTa An der Barsbek“ durchgeführt.

Bei Trägern öffentlicher Belange, die sich nicht geäußert haben, wurde davon ausgegangen, dass diese keine Anregungen vorzutragen hatten, die umweltrelevant oder sonstig relevant gewesen wären.

Die Belange gemäß Teilnahmeverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses. Im Folgenden werden ausschließlich solche Umweltbelange aufgeführt, welche sich auf die 41. FNP-Änderung beziehen.

Folgende Umweltbelange wurden beachtet:

- Der Kreis, FD Planung und Verkehr, hat eine Begründung für die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke im Innenbereich sowie eine Betrachtung und Abwägung alternativer Standorte gefordert. Der Forderung wird gefolgt. In der Begründung wird auf alternative Möglichkeiten der Planungen eingegangen.
- Der Kreis Stormarn, FD Naturschutz, hat gefordert, dass die Kurzerläuterung des Vorentwurfs zu einer belastbaren Begründung zu konkretisieren ist. Einzuzureichen ist außerdem der Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Betrachtung. Der Stellungnahme wird gefolgt. Für das weitere Bauleitplanverfahren werden eine vollständige Begründung und ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Betrachtung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (soweit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich) erstellt.
- Der Kreis Stormarn, FD Gesundheit, fordert eine Untersuchung von Lärmemissionen (ausgehend von der naheliegenden Autobahn und Ortsumgehung) und eine Berücksichtigung von Abgasemissionen bei der Abwägung des Standorts. Die Gemeinde hat im Vorfeld der Planungen bereits eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf die Lärmimmissionen durchgeführt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden Gutachten zum Lärmschutz und zu möglichen Abgas- bzw. Geruchsimmissionen erarbeitet, deren Ergebnisse im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt werden.
- BUND und NABU lehnen die Planung der Kindertagesstätte am geplanten Standort aufgrund der nicht wohnlichen Umgebung, des Straßenverkehrslärms und des Eingriffs in ein Naherholungsgebiet ab. Als alternative Möglichkeiten werden Standorte am Rand des Rähnwischredders, westlich des Steinbeker Wegs und südlich des Nahversorgungszentrums vorgeschlagen. Die Gemeinde hält an der Planung auf der Fläche an der

Barsbek weiterhin fest, da hierüber vorzugsweise der Betreuungsbedarf für das Einzugsgebiet südlich der Hauptstraße gedeckt werden soll, eine alternative Planung in der Carlingtonstraße mangels ausreichender Freiflächen aufgegeben wurde und für eine qualitätvolle und langfristige Kinderbetreuung der Bau einer neuen Kindertagesstätte mit entsprechender Raumausstattung und Infrastrukturangebot auf den bestehenden, zur Verfügung stehenden Flächen der Gemeinde nicht möglich ist.

- Die untere Forstbehörde stellt fest, dass Waldflächen von der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar betroffen sind. Dieses wird zur Kenntnis genommen.

4.3. Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 15.09.2017 im Rathaus der Gemeinde Barsbüttel während der bekannt gemachten Dienstzeiten stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes sind aus der Öffentlichkeit keine umweltrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

4.4. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 10.08.2017 unter Fristsetzung bis zum 15.09.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, die sich nicht geäußert haben, wurde davon ausgegangen, dass diese keine Anregungen vorzutragen hatten, die umweltrelevant oder sonstig relevant gewesen wären.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt.

Folgende Umweltbelange wurden beachtet:

- Der Kreis Stormarn, FD Planung und Verkehr, stellt fest, dass mit der vorliegenden Planung noch Lärmwerte über 60 dB erreicht werden. Dieses und die Verkehrsabgase der Ortsumgehung sollten in der Abwägung der Standortwahl berücksichtigt werden. Die Gemeinde stellt klar, dass zwischenzeitlich ein Gutachten zu Luftimmissionen und eine Machbarkeitsstudie Lärm vorliegt. Laut dieser und dem Gutachten zu den Luftschadstoffimmissionen ist der Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte an diesem Standort unbedenklich. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Lärm zeigen, dass der Bau und Betrieb einer KiTa mit Umsetzung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen realisierbar ist.
- Der Kreis Stormarn, FD Naturschutz, legt dar, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar sind, so dass vorläufig (vor Abschluss des LSG-Entlassungsverfahrens) keine Bedenken erhoben werden. Das Ausgleichskonzept sowie die artenschutzrechtliche Prüfung sind auf B-Planebene zu konkretisieren. Die Gemeinde wird dieses berücksichtigen und im Zuge der Aufstellung des B-Plans das Ausgleichskonzept sowie die artenschutzrechtliche Prüfung weiter konkretisieren.

- NABU und BUND können die Kindertagesstätte wegen erheblicher Bedenken nicht befürworten. Das Schutzgut "Luft" ist aufgrund fehlender örtlicher Messergebnisse der Abgasemissionen zu korrigieren. Auch in Bezug auf Verkehrslärm sind erhebliche verkehrsbedingte Lärmbelastungen zu erwarten. Die Gemeinde muss für die KiTa eine Standortalternative finden, bevorzugt im westlichen Bereich der Straße "Am AKKU", verbunden mit einem Verzicht auf Wohnbebauung. Der Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde bereits eine Untersuchung der Schadstoffimmissionen durchgeführt. Im Ergebnis werden die relevanten Grenz- und Immissionsschutzwerte eingehalten. Der Hinweis auf einen alternativen Standort westlich der Straße "Am AKKU" wird zur Kenntnis genommen. Allerdings besteht in diesem Bereich nur eingeschränkt die Möglichkeit, einen bedarfsgerechten Standort zu finden. So wurde beispielsweise eine alternative Planung in der Straße "Callingtonstraße" mangels ausreichender Freiflächen aufgegeben.
- Die untere Forstbehörde stellt fest, dass zu der 41. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen.
- Die Stenwarder Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. sieht in der geplanten Kindertagesstätte auch Potenzial für Kinder aus dem Ortsteil Stenwarde. Sie merkt die Umweltbelastungen für Natur und Landschaft durch die Hin- und Rückfahrten an und empfiehlt eine ortsteileigene Einrichtung, z.B. als Wald- oder Naturkindergarten. Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

4.5. Abstimmung mit Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB)

Die Nachbargemeinden wurden parallel zu den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren zur Abgabe eine Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwendungen gemacht, die zu behandelnde Fragestellungen aufwerfen.

4.6. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barsbüttel hat die 41. Flächennutzungsplanänderung am 30.11.2017 beschlossen. Die Belange sind abgewogen worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

5. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken bezüglich Immissionen aus Verkehrslärm und Luftschadstoffen auf das Gelände der Kindertagesstätte vorgetragen. Die Gemeinde hat diesbezüglich inzwischen eine Machbarkeitsstudie bzw. ein Gutachten erstellen lassen, in denen zum Ausdruck kommt, dass der Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte an diesem Standort mit Umsetzung entsprechender Maßnahmen realisierbar ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein dezidiertes Schallgutachten erstellt und es können gegebenenfalls textliche Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen getroffen werden.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der kompakte Siedlungskörper der Gemeinde sowie die kleinteilige und stark fragmentierte Eigentümerstruktur erschwert die Entwicklung innerörtlicher Flächen für öffentliche Einrichtungen. Die Gemeinde kann nur unzureichend auf Flächen geeigneter Größe für eine bedarfsgerechte Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen zurückgreifen. Bereits im Jahr 2015 wurde die Erweiterung einer KiTa im Innenbereich angestrebt. Dieses Vorhaben wurde im laufenden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan 1.48, 2.Änderung) jedoch aufgrund mangelnder Flächen für das Außengelände der KiTa eingestellt. Auf den Flächen einer bestehenden KiTa im nördlichen Siedlungsbereich des Kernortes konnte die Gemeinde im Jahr 2016 noch die Einrichtung einer zusätzlichen Kinderbetreuungsgruppe realisieren (Naturkindergarten). Weitere Erweiterungsmöglichkeiten oder gar Neubaumöglichkeiten zur Sicherung des Kinderbetreuungsangebotes bestehen für die Gemeinde mittelfristig nicht. Eine weitere Planungsalternative am Steinbeker Weg im südwestlichen Bereich des Kernortes wurde aufgrund der Entfernung zum Bedarfsgebiet westlich des Nahversorgungszentrums als ungeeignet eingestuft.

Im Auftrag

aufgestellt: Planungsbüro WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER

für die Gemeinde Barsbüttel